



# Familienzuschlag

Stand: 01/2025

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt der gesetzlichen Regelungen zum Familienzuschlag geben. Lesen Sie die folgenden Hinweise in Ihrem eigenen Interesse durch, damit Sie über Ihre Rechte und Pflichten unterrichtet sind. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.

Zu diesem Merkblatt gehört ein "Beiblatt Familienzuschlag für Besoldungsberechtigte", welches die gesetzlichen Bestimmungen beinhaltet. Darin finden Sie auch ergänzende Hinweise, falls die nachfolgenden grundsätzlichen Ausführungen nur eingeschränkt auf Sie zutreffen oder zusätzliche Regelungen von Bedeutung sind.

Sollten Sie eine Frage haben, auf die Sie hier keine Antwort finden oder es verbleiben Zweifel, die Sie nicht selbst klären können, können Sie sich über das Kontaktformular ([www.lbv.nrw.de/kontakt](http://www.lbv.nrw.de/kontakt)) an Ihre Sachbearbeiterin oder Ihren Sachbearbeiter wenden. Es steht Ihnen frei, sich auch telefonisch mit unserem Telefonservice für die Besoldung (Tel. 0211/6023-03) in Verbindung zu setzen oder eine schriftliche Auskunft zu beantragen.

Nur so können Sie sich vor etwaigen Nachteilen aus möglichen Fehlentscheidungen schützen. Auskünfte von anderen Stellen sind nicht verbindlich.

Beachten Sie, dass Sie Änderungen in den Verhältnissen, die für die Zahlung des Familienzuschlags erheblich sind, dem LBV NRW unverzüglich mitteilen. Eine Mitteilung an Ihre Dienststelle allein reicht nicht aus.

Wenn sich Ihre familiären Verhältnisse ändern, ist dies häufig mit einem Wechsel Ihrer Steuerabzugsmerkmale verbunden. Es reicht nicht aus, dass Sie Ihre Steuerabzugsmerkmale beim Finanzamt ändern lassen. Zusätzlich ist es zwingend notwendig, dass Sie das LBV NRW über die Änderung Ihrer persönlichen Verhältnisse unterrichten. Bitte fügen Sie die entsprechenden Nachweise z.B. eine Kopie Ihrer Eheurkunde oder des rechtskräftigen Scheidungsurteils bei.

Unterlassene, verspätet oder fehlerhaft abgegebene Anzeigen können zu Zuvielzahlungen führen, die Sie zurückzahlen müssen. Sie können sich dann nicht mit Erfolg auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung berufen.





Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>1. Allgemeines zum Familienzuschlag .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Familienzuschlag der Stufe 1 .....</b>	<b>3</b>
2.1 Ledige Besoldungsberechtigte .....	3
2.2 Verheiratete und verpartnerte Besoldungsberechtigte .....	4
2.3 Verwitwete Besoldungsberechtigte .....	5
2.4 Geschiedene Besoldungsberechtigte .....	5
<b>3. Ergänzungszuschlag zum Familienzuschlag.....</b>	<b>6</b>
<b>4. Familienzuschlag für Kinder (Familienzuschlag Stufe 2 ff) .....</b>	<b>7</b>
4.1 Anspruchsberechtigung.....	7
4.2 Besoldungsberechtigte ohne Anspruch auf Familienzuschlag Stufe 1, aber mit Anspruch auf Familienzuschlag für Kinder .....	8
4.3 Besoldungsberechtigte mit Anspruch auf Familienzuschlag Stufe 1 und Anspruch auf Familienzuschlag für Kinder .....	8
4.4 Mehrere Anspruchsberechtigte mit Anspruch auf Familienzuschlag für Kinder.....	8
4.5 Teilzeitbeschäftigte Besoldungsberechtigte mit Anspruch auf Familienzuschlag für Kinder .....	9
4.6 Strukturierung des Familienzuschlags für Kinder .....	9
4.7 Ausgleichzulage zum Familienzuschlag .....	9
<b>5. Hinweise.....</b>	<b>10</b>



## 1. Allgemeines zum Familienzuschlag

Der Familienzuschlag besteht aus einem Teil, der sich auf den Familienstand bezieht (Familienzuschlag Stufe 1) und aus einem kinderbezogenen Teil (Familienzuschlag Stufe 2 ff.).

Die Höhe des Familienzuschlages richtet sich

- nach der Besoldungsgruppe (A 2 bis A 8, bzw. übrige Besoldungsgruppen) und
- nach der Stufe, die Ihren Familienverhältnissen entspricht.

Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärterinnen und Anwärter) ist die Besoldungsgruppe des Eingangsamtes maßgebend, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt.

## 2. Familienzuschlag der Stufe 1

### 2.1 Ledige Besoldungsberechtigte

Ledige Besoldungsberechtigte erhalten grundsätzlich keinen Familienzuschlag.

#### 2.1.1 Ledige Besoldungsberechtigte, die eine andere Person in ihre Wohnung aufgenommen haben

Ledige Besoldungsberechtigte erhalten den Familienzuschlag der Stufe 1, wenn

- sie eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben **und** sie dieser Person Unterhalt gewähren  
und
- die Unterhaltsgewährung erfolgt, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder
- die Unterhaltsgewährung erfolgt, weil sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen der Hilfe der Person benötigen.

Sofern ledige Besoldungsberechtigte eine Person aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung aufgenommen haben, kommt es noch auf die Höhe der Mittel an, die für den Unterhalt der aufgenommenen Person zur Verfügung stehen.

Diese Mittel dürfen das Sechsfache des vollen Familienzuschlags der Stufe 1 nicht übersteigen.

Darüber hinaus haben ledige Besoldungsberechtigte Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1, wenn sie ein Kind nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben. Eine weitere Voraussetzung ist der Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz. Gleiches gilt auch für die Anspruchsberechtigten, denen das Kindergeld ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde.

Ein Kind gilt auch dann als in die Wohnung aufgenommen, wenn ledige Besoldungsberechtigte es auf ihre Kosten anderweitig untergebracht haben (zum Beispiel am Ort des Studiums oder der Ausbildung). Dabei darf die häusliche Verbindung zwischen dem Besoldungsberechtigten und dem Kind nicht aufgehoben werden.



Wenn mehrere Berechtigte den Familienzuschlag der Stufe 1 wegen der Aufnahme einer anderen Person in die gemeinsam bewohnte Wohnung beanspruchen, wird die Zahlung nach der Anzahl der Berechtigten anteilig gewährt.

## 2.2 Verheiratete und verpartnerte Besoldungsberechtigte

### 2.2.1 Familienzuschlag der Stufe in voller Höhe

Verheiratete und verpartnerte Besoldungsberechtigte erhalten den Familienzuschlag der Stufe 1 in voller Höhe, wenn die geehelichte Person oder die Person in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

- nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist,
- nicht bei einem Arbeitgeber beschäftigt ist, der dem Ortszuschlag oder Familienzuschlag vergleichbare Leistungen gewährt und bei dem die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen, Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist,
- nicht anspruchsberechtigt auf Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen ist.

Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Familienzuschlag im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

### 2.2.2 Familienzuschlag der Stufe 1 zur Hälfte

Verheiratete und verpartnerte Besoldungsberechtigte erhalten den Familienzuschlag der Stufe 1 zur Hälfte, wenn die geehelichte Person oder die Person in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

- als verbeamtete Person beschäftigt ist,
- als Tarifbeschäftigter bei einem Arbeitgeber im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, der Familienzuschlag oder dem Familienzuschlag vergleichbare Leistungen gewährt und bei dem die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen, Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist,
- anspruchsberechtigt auf Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen ist.

Dies gilt auch für die Zeit, in der eine verheiratete oder verpartnerte Besoldungsberechtigte Mutterchaftsgeld bezieht.

Ob die öffentliche Hand zum Beispiel in anderer Weise beteiligt ist, kann ohne genaue Kenntnis der Bestimmungen nicht entschieden werden. Bei dieser Entscheidung ist deshalb in jedem Fall das LBV NRW zu beteiligen.

Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhalten außer Beamten und Richtern im Ruhestand zum Beispiel Soldaten, Lehrkräfte im Ersatzschuldienst und Dienstordnungsangestellte im Ruhestand.

### **Ausnahme bei Teilzeitbeschäftigung**

Der Familienzuschlag der Stufe 1 wird in voller Höhe, gekürzt im Umfang der Teilzeitbeschäftigung gezahlt, wenn beide Ehe- oder Lebenspartner zusammen **nicht** die regelmäßige Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten erreichen.



Eine Beschäftigung der geehelichten Person oder der Person in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft als tarifbeschäftigte Person mit Auswirkung auf die Höhe des Familienzuschlags der Stufe 1 kann vorliegen, wenn die Tätigkeit ausgeübt wird im Dienst

- des Bundes,
- eines Landes,
- einer Gemeinde,
- anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen,
- eines sonstigen Arbeitgebers,
- einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
- einer organisatorisch selbständigen Einrichtung von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten oder Altersheimen.

Das ist davon abhängig, ob die geehelichte Person oder die Person in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft den Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine dem Familienzuschlag vergleichbare Leistung erhält und die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen, Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

### 2.3 Verwitwete Besoldungsberechtigte

Verwitwete Besoldungsberechtigte erhalten grundsätzlich den Familienzuschlag der Stufe 1 in voller Höhe.

Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Familienzuschlag Stufe 1 im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

### 2.4 Geschiedene Besoldungsberechtigte

Die unter 2.4.1 bis 2.4.3 ausgeführten Erläuterungen gelten auch für Besoldungsberechtigte, deren Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft annulliert oder für nichtig erklärt wurde.

#### 2.4.1 Geschiedene Besoldungsberechtigte

Geschiedene Besoldungsberechtigte erhalten grundsätzlich keinen Familienzuschlag der Stufe 1.

#### 2.4.2 Geschiedene Besoldungsberechtigte mit Unterhaltsverpflichtung gegenüber der früheren geehelichten Person oder der Person aus der früheren eingetragenen Lebenspartnerschaft

Den Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten geschiedene Besoldungsberechtigte dann, wenn sie gegenüber ihrer (letzten) früheren geehelichten Person oder der Person aus ihrer früheren eingetragenen Lebenspartnerschaft unterhaltspflichtig sind und die konkrete Unterhaltsleistung mindestens die Höhe des jeweiligen Bruttobetrag des Familienzuschlags der Stufe 1 erreicht (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.09.1991, Aktenzeichen 2 C 28.90).

Die Unterhaltsverpflichtung ist durch Unterhaltsurteil, gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich oder durch einen schriftlichen Unterhaltsvertrag nachzuweisen.



### 2.4.3 Geschiedene Besoldungsberechtigte, die eine andere Person in ihre Wohnung aufgenommen haben

Geschiedene Besoldungsberechtigte erhalten den Familienzuschlag der Stufe 1, wenn

- sie eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und sie dieser Person Unterhalt gewähren

und

- die Unterhaltsgewährung erfolgt, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind

oder

- die Unterhaltsgewährung erfolgt, weil sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen der Hilfe der Person benötigen.

Sofern geschiedene Besoldungsberechtigte eine Person aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung aufgenommen haben, kommt es noch auf die Höhe der Mittel an, die für den Unterhalt der aufgenommenen Person zur Verfügung stehen.

Diese Mittel dürfen das Sechsfache des vollen Familienzuschlags der Stufe 1 nicht übersteigen.

Darüber hinaus haben geschiedene Besoldungsberechtigte Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1, wenn sie ein Kind nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben. Eine weitere Voraussetzung ist der Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz. Gleiches gilt auch für die Anspruchsberechtigten, denen das Kindergeld zusteht oder nur deshalb nicht zusteht, weil eine andere Person vorrangig das Kindergeld erhält (Rechtsgrundlage: § 43 Abs. 2 und 3 Landesbesoldungsgesetz NRW (LBesG NRW) in Verbindung mit §§ 64 oder 65 Einkommensteuergesetz (EStG) oder mit §§ 3 oder 4 Bundeskindergeldgesetz (BKGG)).

Ein Kind gilt auch dann als in die Wohnung aufgenommen, wenn geschiedene Besoldungsberechtigte es auf ihre Kosten anderweitig untergebracht haben (zum Beispiel am Ort des Studiums oder der Ausbildung), ohne dass die häusliche Verbindung mit ihnen aufgehoben werden soll.

Wenn mehrere Berechtigte den Familienzuschlag der Stufe 1 wegen der Aufnahme einer anderen Person in die gemeinsam bewohnte Wohnung beanspruchen, wird die Zahlung nach der Anzahl der Berechtigten anteilig gewährt.

## 3. Ergänzungszuschlag zum Familienzuschlag

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land NRW wurde vom Gesetzgeber mit § 71b des Landesbesoldungsgesetzes NRW (LBesG NRW) ein Ergänzungszuschlag zum Familienzuschlag eingeführt.

Verheirateten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern mit Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1 kann auf Antrag ein Ergänzungszuschlag zum Familienzuschlag gewährt werden.

Der Anspruch auf den Ergänzungszuschlag liegt vor, wenn

- Ihre Ehegattin/Ihr Ehegatte/Ihre eingetragene Lebenspartnerin/Ihr eingetragener Lebenspartner im Kalenderjahr nicht über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von mindestens der Geringfügigkeitsgrenze einer geringfügigen Beschäftigung ("Minijob") verfügt

Und



- die Summe aus Ihrer monatlichen Nettoalimentation und dem monatlichen Nettoeinkommen Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten/Ihrer eingetragenen Lebenspartnerin/Ihres eingetragenen Lebenspartners im Kalenderjahr nicht den 115 %igen grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf (vgl. Anlage 18 zum LBesG NRW) übersteigt.

Für die Berechnung der monatlichen Nettoalimentation sind Ihre Bezüge des jeweiligen Monats maßgeblich. Es wird stets auf die Vollzeitbezüge unter Zugrundelegung der Lohnsteuerklasse III abgestellt. Etwaige Kürzungen der Bezüge (z.B. bei Teilzeitbeschäftigung) bleiben unberücksichtigt.

Der Anspruch besteht nicht für Anwärter bzw. Anwärterinnen und Versorgungsberechtigte. Ledige, Geschiedene oder Beamtinnen und Beamte, deren eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde, können trotz Anspruch auf Familienzuschlag den Ergänzungszuschlag ebenfalls nicht erhalten.

Der Ergänzungszuschlag wird für die Dauer des Kalenderjahres gewährt, in dem der Antrag schriftlich gestellt wurde, soweit die Voraussetzungen vorliegen. Eine Antragstellung für das Vorjahr bzw. für das kommende Jahr ist nicht möglich. Die Zahlung erfolgt monatlich.

Ein Anspruch auf den Ergänzungszuschlag dürfte allerdings nur in wenigen Ausnahmefällen bestehen.

Regelmäßig wird bereits die vom Dienstherrn gewährte Nettoalimentation (ohne Ehegatteneinkommen) über dem 115%igen grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf liegen oder spätestens unter Berücksichtigung des monatlichen Nettoeinkommens der Ehegattin/des Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners diesen Betrag deutlich überschreiten

## 4. Familienzuschlag für Kinder (Familienzuschlag Stufe 2 ff.)

### 4.1 Anspruchsberechtigung

Die Kinder können dann im Familienzuschlag für Kinder berücksichtigt werden, wenn der besoldungsberechtigten Person Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz zusteht oder nur deshalb nicht zusteht, weil eine andere Person vorrangig das Kindergeld erhält (Rechtsgrundlage: § 43 Abs. 2 und 3 Landesbesoldungsgesetz NRW (LBesG NRW) in Verbindung mit § 64 oder 65 Einkommensteuergesetz (EStG) oder mit §§ 3 oder 4 Bundeskindergeldgesetz (BKGG)).

Für Kinder

- des/der Ehe-/Lebenspartners(in) (Stiefkinder),
- Pflegekinder
- Enkelkinder,

kann der Kinderanteil im Familienzuschlag nur gezahlt werden, wenn diese im Haushalt der verbeamteten Person aufgenommen sind.

Die Haushaltsaufnahme ist mit einer Haushaltsbescheinigung/Meldebescheinigung nachzuweisen.“



#### **4.2 Besoldungsberechtigte ohne Anspruch auf Familienzuschlag Stufe 1, aber mit Anspruch auf Familienzuschlag für Kinder**

Besoldungsberechtigte, die keinen Anspruch auf Familienzuschlag Stufe 1 aber Anspruch auf Familienzuschlag für Kinder haben, erhalten den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und den weiteren Stufen (kinderbezogener Teil des Familienzuschlags (KFZ)).

Die Stufe für den kinderbezogenen Teil im Familienzuschlag richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder:

Für das erste berücksichtigungsfähige Kind = Stufe 2, d.h. Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 1 und Stufe 2;

Für das zweite berücksichtigungsfähige Kind = Stufe 3, d.h. Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 2 und Stufe 3 usw.

#### **4.3 Besoldungsberechtigte mit Anspruch auf Familienzuschlag Stufe 1 und Anspruch auf Familienzuschlag für Kinder**

Besoldungsberechtigte, die Anspruch auf den Familienzuschlag Stufe 1 und auf den Familienzuschlag für Kinder haben, erhalten sowohl den Familienzuschlag der Stufe 1 als auch den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und den weiteren Stufen (kinderbezogener Teil des Familienzuschlags (KFZ)).

Die Stufe für den kinderbezogenen Teil im Familienzuschlag richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder:

Für das erste berücksichtigungsfähige Kind = Stufe 2, d.h. Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 1 und Stufe 2;

Für das zweite berücksichtigungsfähige Kind = Stufe 3, d.h. Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 2 und Stufe 3 usw.

#### **4.4 Mehrere Anspruchsberechtigte mit Anspruch auf Familienzuschlag für Kinder**

Sofern mehrere Personen Anspruch auf den Familienzuschlag für Kinder oder vergleichbare Leistungen für Kinder haben, erhält die Person den Familienzuschlag für die Kinder, die das Kindergeld erhält oder nur deshalb nicht erhält, weil eine andere Person vorrangig das Kindergeld erhält (Rechtsgrundlage: § 43 Abs. 2 und 3 Landesbesoldungsgesetz NRW (LBesG NRW) in Verbindung mit §§ 64 oder 65 Einkommensteuergesetz (EStG) oder mit §§ 3 oder 4 Bundeskindergeldgesetz (BKGG)).

Mehrere anspruchsberechtigte Personen können vorhanden sein, wenn eine weitere Person, zu der das Kind ebenfalls eine im Gesetz oder Tarifvertrag bestimmte Stellung einnimmt, beschäftigt ist oder Mutterschaftsgeld oder Versorgungsbezüge erhält.



#### 4.5 Teilzeitbeschäftigte Besoldungsberechtigte mit Anspruch auf Familienzuschlag für Kinder

Bei teilzeitbeschäftigten Besoldungsberechtigten wird der Familienzuschlag für Kinder grundsätzlich entsprechend der Teilzeitbeschäftigung gekürzt.

Dies trifft nicht zu, wenn

- einer der Anspruchsberechtigten vollbeschäftigt ist oder
- Versorgungsbezüge erhält oder
- mehrere Anspruchsberechtigte mit insgesamt 100% der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

#### 4.6 Strukturierung des Familienzuschlags für Kinder

Je nach Region kann der Familienzuschlag für Ihr/e Kind/er unterschiedlich hoch ausfallen. Maßgeblich hierfür ist die Mietenstufe nach der Wohngeldverordnung, die der inländischen Gemeinde zugeordnet ist, in der Sie Ihren gemeldeten Hauptwohnsitz haben.

Haben Sie Ihren gemeldeten Hauptwohnsitz im Ausland, ist die Mietenstufe maßgeblich, die der Gemeinde zugeordnet ist, in der sich Ihr dienstlicher Wohnsitz befindet (Sitz Ihrer Dienststelle). Sofern Sie keinen dienstlichen Wohnsitz im Inland haben sollten (gilt z.B. auch für im Ausland lebende versorgungsberechtigte Personen), ist die Mietenstufe maßgeblich, die der Gemeinde zugeordnet ist, in der sich der Dienstsitz der obersten (auch ehemaligen) Dienstbehörde befindet. In der Regel wird es dann Düsseldorf sein.

Die Zuordnung der bundesweit geltenden Mietenstufen für Städte/Kreise und Gemeinden (maximal 7 Stufen) ist in der Anlage zur Wohngeldverordnung geregelt. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Internetseite des LBV NRW unter [www.lbv.nrw.de](http://www.lbv.nrw.de).

#### 4.7 Ausgleichzulage zum Familienzuschlag

Das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften trifft neue Regelung für den Familienzuschlag ab dem dritten Kind.

Bis zu dieser Änderung hing die Höhe des Kinderanteils im Familienzuschlag nur für die ersten beiden Kinder von der Mietenstufe der Gemeinde ab, in der die Bezüge empfangende Person ihren gemeldeten Hauptwohnsitz hat.

Mit der Gesetzesänderung gilt diese Regelung auch für dritte und weitere Kinder rückwirkend ab dem 01.01.2024. Abhängig von der Mietenstufe können die neuen Beträge des Familienzuschlags ab dem dritten Kind ab dem 01.01.2024 niedriger sein als vorher.

Wenn der Kinderanteil im Familienzuschlag tatsächlich geringer ist, steht nach § 91b LBesG NRW eine Ausgleichszulage zu. Diese bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Familienzuschlag am 31.12.2023 und am 01.01.2024. Auch der Familienzuschlag der Stufe 1 wird dabei berücksichtigt, wenn er zusteht.

Dabei ist zu beachten, dass die Ausgleichszulage bei jeder gesetzlichen Erhöhung des Familienzuschlags um den Erhöhungsbetrag reduziert wird. Das bedeutet, dass die Ausgleichszulage sich erstmals am 01.11.2024 und dann am 01.02.2025 verringern wird. In einigen Fällen kann sie sogar ganz entfallen.



Die Ausgleichszulage wird neu berechnet, wenn ein Kind nicht mehr im Familienzuschlag berücksichtigt wird. Auch hier kann sie, je nach Konstellation, komplett wegfallen. Die Ausgleichszulage entfällt komplett, wenn ab 01.11.2024

- ein Umzug erfolgt (auch wenn sich die Mietenstufe nicht ändert)  
oder
- ein weiteres Kind hinzukommt (z.B. durch Geburt) und sich dadurch der Familienzuschlag erhöht  
oder
- weniger als drei Kinder im Familienzuschlag berücksichtigt werden.

## 5. Hinweise

Sie tragen mit Verantwortung dafür, dass Sie den Familienzuschlag in zutreffender Höhe erhalten.

Daher ist es wichtig, dass Sie

- sich über die Anspruchsgründe Klarheit verschaffen,
- prüfen, ob die Höhe des Familienzuschlages, der Ihnen gezahlt wird, mit den gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmt,
- etwaige Unstimmigkeiten sofort dem LBV NRW anzeigen.

So ist es z.B. auf jeden Fall erforderlich, dass Sie das LBV NRW informieren,

1. wenn die geehelichte Person oder die Person in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft eine Beschäftigung aufnimmt oder zu einem anderen Arbeitgeber wechselt und Familienzuschlag oder vergleichbare Leistungen erhält (vgl. Punkt 2.2 verheiratete oder verpartnerte Besoldungsberechtigte).
2. wenn für ein Kind kein Anspruch mehr auf Zahlung von Kindergeld besteht (vgl. Punkt 4 Familienzuschlag für Kinder)
3. wenn die Unterhaltsverpflichtung gegenüber Ihrer früheren geehelichten Person oder Person in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft entfallen ist oder sich soweit gemindert hat, dass die Unterhaltsverpflichtung den Bruttobetrag des Familienzuschlags der Stufe 1 unterschreitet (z.B. weil der frühere Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner Rente aus dem durchgeführten Versorgungsausgleich erhält) (vgl. Punkt 2.4.2 geschiedene Besoldungsberechtigte).
4. wenn Sie ledig oder geschieden sind und die von Ihnen aufgenommene Person (z.B. Ihr Kind) über Mittel verfügt, die das Sechsfache des vollen Familienzuschlag Stufe 1 übersteigen (vgl. Punkte 2.1.1 und 2.4.3 ledige und geschiedene Besoldungsberechtigte, die eine andere Person in ihre Wohnung aufgenommen haben).
5. wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz wechseln. Möglicherweise ist dann eine andere Mietenstufe maßgeblich.



# Beiblatt Familienzuschlag für Besoldungsberechtigte

Stand: 01/2025

Inhaltsverzeichnis	Seite
Ergänzende Hinweise zum Merkblatt Familienzuschlag für .....	2
Besoldungsberechtigte .....	2
1. Anspruchsgrundlagen .....	2
2. Besonderheiten .....	2
3. Maßgebende Bestimmungen aus .....	2
3.1 Landesbesoldungsgesetz NRW .....	2
3.2 Einkommensteuergesetz .....	8



## Ergänzende Hinweise zum Merkblatt Familienzuschlag für Besoldungsberechtigte

### 1. Anspruchsgrundlagen

Für Besoldungsberechtigte ist der Anspruch auf Familienzuschlag in den §§ 1, 42 und 43 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW)) geregelt.

Diese Bestimmungen, soweit sie den Familienzuschlag betreffen, und Bestimmungen, auf die verwiesen wird, werden nachfolgend unter Abschnitt 3 wiedergegeben.

### 2. Besonderheiten

#### Anwärterinnen und Anwärter

Auch Beamte und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst haben Anspruch auf Familienzuschlag.

Die maßgeblichen Bestimmungen (§ 42 LBesG NRW, § 74 Abs. 1 u. 2 LBesG NRW) finden Sie unter Abschnitt 3.

### 3. Maßgebende Bestimmungen aus

#### 3.1 Landesbesoldungsgesetz NRW

##### § 1 Geltungsbereich

...

(4) Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:

1. Grundgehalt,
2. Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen,
3. Familienzuschlag,
4. Zulagen mit Ausnahme der Leistungsprämien,
5. Vergütungen,
6. Auslandsbesoldung.

(5) Zur Besoldung gehören ferner folgende sonstige Bezüge:

1. Anwärterbezüge,
2. vermögenswirksame Leistungen.
3. Leistungsprämien,
4. Zuschläge.



## **§ 8 Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung**

(1) Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Besoldung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

...

## **§ 42 Grundlage des Familienzuschlages**

(1) Der Familienzuschlag wird nach der Anlage 13 zu diesem Gesetz gewährt. Seine Höhe richtet sich

1. nach der Besoldungsgruppe,
2. nach der Stufe, die den Familienverhältnissen der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters entspricht und
3. nach der Mietenstufe, der die Gemeinde, in der die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder Richter mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, zugeordnet ist gemäß § 38 Nummer 2 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S.1856) in Verbindung mit der Anlage zur Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ist die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter nicht mit Hauptwohnsitz im Inland gemeldet, ist für die Bemessung des Familienzuschlags die Mietenstufe maßgeblich, der die Gemeinde am dienstlichen Wohnsitz (§ 18) der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters zugeordnet ist. Verfügt die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder Richter über keinen dienstlichen Wohnsitz im Inland, tritt an die Stelle des dienstlichen Wohnsitzes der Dienstsitz der obersten Dienstbehörde der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters.

(3) Für die Bestimmung der Mietenstufe nach Absatz 1 oder Absatz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse am Ersten eines Monats maßgeblich.

(4) Die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter ist verpflichtet, bei der Feststellung des für die Bestimmung der Mietenstufe jeweils maßgeblichen Wohnsitzes mitzuwirken. Die nach § 85 zuständigen Behörden werden ermächtigt zum Zwecke der Festsetzung des Familienzuschlags folgende Daten bei den Meldebehörden abzufragen:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
4. Geburtsdatum und -ort,
5. derzeitige Anschriften oder Wegzugsanschrift, gekennzeichnet nach Haupt- oder Nebenwohnung,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Amtlicher Gemeindeschlüssel.

Die Abfrage darf auch in Form eines Datenabgleichs aus Anlass der erstmaligen Festsetzung des Familienzuschlags sowie zum Zwecke der Überprüfung der Voraussetzungen des Familienzuschlags erfolgen. Bei dem Datenabruf sind Anlass und Zweck der Abfrage, das Aktenzeichen, der Datenempfänger sowie die abgefragten Daten anzugeben. Das für Finanzen zuständige Ministerium kann das Nähere durch Rechtsverordnung regeln.

(5) Für Anwärtnerinnen und Anwärter (§ 74 Absatz 1) ist für die Bemessung der Höhe des Familienzuschlags nach Absatz 1 die Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes maßgebend, in das sie nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintreten.



## § 43 Stufen des Familienzuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören

1. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter in einer Ehe oder Lebenspartnerschaft,
2. verwitwete Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie hinterbliebene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter einer Lebenspartnerschaft,
3. geschiedene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Ehe oder Lebenspartnerschaft für aufgehoben oder nichtig erklärt ist, wenn Sie gegenüber der früheren Ehegattin, dem früheren Ehegatten, der früheren Lebenspartnerin oder dem früheren Lebenspartner aus der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft zum Unterhalt verpflichtet sind und diese Unterhaltsverpflichtung mindestens die Höhe des Betrags der Stufe 1 erreicht,
4. andere Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung außer in den Fällen des Satzes 3 nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlages, das Sechsfache des Betrages der Stufe 1 übersteigen.

Zur Stufe 1 gehören ferner andere Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die ein Kind nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach Satz 1 Nummer 4 oder Satz 3 Anspruchsberechtigte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer Person oder mehrerer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung oder derselben Person in jeweils ihre Wohnungen einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, wird der Betrag der Stufe 1 des für die Beamtin, den Beamten, die Richterin oder den Richter maßgebenden Familienzuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.

(2) Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören auch die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter der Stufe 1, die Kinder Ihrer Lebenspartnerin oder ihres Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben, wenn andere Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter der Stufe 1 bei sonst gleichem Sachverhalt zur Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen gehörten. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(3) Ledige und geschiedene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Grundgehalt den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlages, der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Dies gilt auch für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter,



deren Lebenspartnerschaft aufgehoben worden ist und die Kinder ihrer früheren Lebenspartnerin oder ihres früheren Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben, wenn Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter, die geschieden sind oder deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, bei sonst gleichem Sachverhalt den Unterschied erhielten. Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Steht die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner einer Beamtin, eines Beamten, einer Richterin oder eines Richters als Beamtin, Beamter, Richterin, Richter, Soldatin, Soldat, Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst oder ist sie oder er auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihr oder ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Betrages der Stufe 1 des Familienzuschlages zu, so erhält die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter den Betrag der Stufe 1 des für ihn maßgebenden Familienzuschlages zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit des Bezugs von Mutterschaftsgeld. Eine Kürzung nach Satz 1 auf die Hälfte des Betrags erfolgt nicht, wenn beide Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner in Teilzeit beschäftigt sind und zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit einer Vollbeschäftigung erreichen.

Auf den halbierten Betrag nach Satz 1 findet § 8 keine Anwendung, wenn eine oder einer der Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen.

(5) Stünde neben der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlages der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter gewährt, wenn und soweit ihr oder ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen stehen eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt.

§ 8 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn eine oder einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen.

(6) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 1, 4 und 5 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind.

Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhaltes oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Familienzuschläge getroffenen Regelungen o-



der vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder einer oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft das Finanzministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

(7) Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes (Absatz 6) dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen.

(8) Lebenspartnerschaft, Lebenspartnerin oder Lebenspartner im Sinne der vorstehenden Absätze definieren sich nach § 1 Absatz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

#### **§ 44 Änderung des Familienzuschlages**

Der Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Teilbeträgen der Stufen des Familienzuschlages.

#### **§ 71b Ergänzungszuschlag zum Familienzuschlag**

(1) Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern mit Anspruch auf Familienzuschlag wird auf Antrag ein Ergänzungszuschlag zum Familienzuschlag gewährt, wenn

1. deren Ehegattin oder Ehegatte nicht über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von mindestens der Geringfügigkeitsgrenze einer geringfügigen Beschäftigung gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363) in der jeweils geltenden Fassung verfügt und

2. die Summe der monatlichen Nettoalimentation der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters und des monatlichen Nettoeinkommens der Ehegattin oder des Ehegatten nicht fünfzehn Prozent über dem monatlichen grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters und der im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Personen nach Anlage 18 liegt (Nettofehlbetrag).

Der Ergänzungszuschlag wird, unter Berücksichtigung der Lohnsteuerabzugsmerkmale sowie der Lohnsteuerklasse III, in Höhe des zum Ausgleich des Nettofehlbetrages erforderlichen Betrages mit den monatlichen Bezügen gewährt.

(2) Monatliches Nettoeinkommen der Ehegattin oder des Ehegatten ist der zwölfte Teil deren oder dessen Einkommens des Kalenderjahres gemäß § 18a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sowie Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung gemäß § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch abzüglich der von der Ehegattin oder dem Ehegatten zu tragenden Steuern und Sozialabgaben. Die Berechnung des Nettoeinkommens aus Einkünften, die der Lohnsteuergemäß § 38 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, für die keine Pauschalversteuerung durch den Arbeitgeber erfolgt, erfolgt nach Maßgabe der Anlage 18.



(3) Bei der Ermittlung der monatlichen Nettoalimentation sowie der Berechnung der Höhe des Ergänzungszuschlages sind Kürzungen der Besoldung, der Verlust der Besoldung und Anrechnungen auf die Besoldung nach diesem Gesetz sowie Kürzungen der Dienstbezüge nach dem Landesdisziplinalgesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S 624) in der jeweils gelten den Fassung unbeachtlich. Die Berechnung der Nettoalimentation erfolgt im Übrigen nach Maßgabe der Anlage 18.

(4) Der Antrag ist schriftlich bei der für die Zahlbarmachung der Bezüge zu ständigen Stelle zu stellen. Der Ergänzungszuschlag wird für die Dauer des Kalenderjahres gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Bei der Antragstellung ist das monatliche Nettoeinkommen der Ehegattin oder des Ehegatten von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachzuweisen. Sofern der Nachweis im Zeitpunkt der Antragsstellung nicht möglich ist, genügt die Glaubhaftmachung. In den Fällen des Satzes 4 wird der Ergänzungszuschlag bis zur Erbringung des Nachweises unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt. Der Nachweis ist spätestens bis zum Ablauf des übernächsten, auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres zu erbringen. Änderungen der Einkommensverhältnisse der Ehegattin oder des Ehegatten sind vom Antragsteller unverzüglich bei der nach Satz 1 zuständigen Stelle anzuzeigen; die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung, wenn sich die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S 266), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 6 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, befindet.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Anwärterbezüge.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für Beamtinnen und Beamte so wie Richterinnen und Richter, denen gemäß § 43 Absatz 5 ein Anspruch auf einen Unterschiedsbetrag zusteht.“

## **§74 Anwärterbezüge**

(1) Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärterinnen und Anwärter) erhalten Anwärterbezüge.

(2) Zu den Anwärterbezügen gehören der Anwärtergrundbetrag nach Anlage 12 zu diesem Gesetz und die Anwärtersonderzuschläge. Daneben werden der Familienzuschlag sowie die vermögenswirksamen Leistungen gewährt. Zulagen und Vergütungen werden nur gewährt, wenn dies in diesem Gesetz besonders bestimmt ist.

## **§ 91b**

### **Ausgleichszulage zum Familienzuschlag**

(1) Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern, mit Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 4 oder höher, dessen Betrag sich aufgrund von Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] verringert hat, wird eine Ausgleichszulage gewährt. Die Ausgleichszulage bemisst sich jeweils nach dem Unterschiedsbetrag, der sich aus der Differenz zwischen der Höhe des 11 Familienzuschlages zum 31. Dezember 2023 und 1. Januar 2024 ergibt. Diese Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder gesetzlichen Erhöhung des Familienzuschlags um den Erhöhungsbetrag.



(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richtern, denen im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Oktober 2024 ein Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 4 oder höher zugestanden und der sich aufgrund von Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen rückwirkend verringert hat.

(3) Die Gewährung der Ausgleichszulage nach den Absätzen 1 und 2 entfällt bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes sowie bei einer Änderung der Familienverhältnisse, die für die Bestimmung der Stufe des Familienzuschlags nach § 42 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 maßgeblich sind und zu einer Erhöhung der Stufe des Familienzuschlags führen, sofern die Änderung nach Ablauf des 31. Oktober 2024 eingetreten ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamtinnen und Beamte so wie Richterinnen und Richter, die gemäß § 43 Absatz 3 Anspruch auf einen Unterschiedsbetrag haben.

## 3.2 Einkommensteuergesetz

### § 64

#### Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für jedes Kind wird nur einem Berechtigten Kindergeld gezahlt.

(2) Bei mehreren Berechtigten wird das Kindergeld demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern, einem Elternteil und dessen Ehegatten, Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, so bestimmen diese untereinander den Berechtigten. Wird eine Bestimmung nicht getroffen, so bestimmt das Familiengericht auf Antrag den Berechtigten. Den Antrag kann stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Zahlung des Kindergeldes hat. Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt von Eltern und Großeltern, so wird das Kindergeld vorrangig einem Elternteil gezahlt; es wird an einen Großelternanteil gezahlt, wenn der Elternteil gegenüber der zuständigen Stelle auf seinen Vorrang schriftlich verzichtet hat.

(3) Ist das Kind nicht in den Haushalt eines Berechtigten aufgenommen, so erhält das Kindergeld derjenige, der dem Kind eine Unterhaltsrente zahlt. Zahlen mehrere Berechtigte dem Kind Unterhaltsrenten, so erhält das Kindergeld derjenige, der dem Kind die höchste Unterhaltsrente zahlt. Werden gleich hohe Unterhaltsrenten gezahlt oder zahlt keiner der Berechtigten dem Kind Unterhalt, so bestimmen die Berechtigten untereinander, wer das Kindergeld erhalten soll. Wird eine Bestimmung nicht getroffen, so gilt Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

### § 65

#### Andere Leistungen für Kinder

(1) Kindergeld wird nicht für ein Kind gezahlt, für das eine der folgenden Leistungen zu zahlen ist oder bei entsprechender Antragstellung zu zahlen wäre:

1. Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Leistungen für Kinder, die im Ausland gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der unter



- Nummer 1 genannten Leistungen vergleichbar sind,
3. Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

Soweit es für die Anwendung von Vorschriften dieses Gesetz auf den Erhalt von Kindergeld ankommt, stehen die Leistungen nach Satz 1 dem Kindergeld gleich. Steht ein Berechtigter in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit nach § 24 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder ist er versicherungsfrei nach § 28 Absatz 1 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder steht er im Inland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, so wird sein Anspruch auf Kindergeld für ein Kind nicht nach Satz 1 Nr. 3 mit Rücksicht darauf ausgeschlossen, dass sein Ehegatte als Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Bediensteter der Europäischen Union für das Kind Anspruch auf Kinderzulage hat.

(2) Ist in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Bruttobetrag der anderen Leistungen niedriger als das Kindergeld nach § 66, wird Kindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrages gezahlt, wenn er mindestens 5 EUR beträgt.